



Betriebsräte bei LANXESS • Saltigo • Accounting • Distribution am Standort Leverkusen

TRANSPARENT
ZUVERLÄSSIG
ENGAGIERT

newsletter Ausgabe 2 - Juni 2019 www.dnl-lev.de



Brückenteilzeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können künftig zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren.

Ein bis fünf Jahre befristete Teilzeit und danach wieder zurück zur vorherigen Arbeitszeit: Mit den Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz - der neuen Brückenteilzeit - wird das möglich. Die Neuregelungen ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Bisher sieht das Teilzeitrecht lediglich den Anspruch auf unbegrenzte Teilzeitarbeit vor - verbunden mit dem Risiko, dauerhaft in Teilzeit bleiben zu müssen. Vor allem Frauen stecken oft in der „Teilzeitfalle“. Für ihr Einkommen und ihre spätere Rente ist das Rückkehrrecht in Vollzeit besonders wichtig.

Wer befristet in Teilzeit arbeiten will, muss sich vorher festlegen: **Während der Brückenteilzeit ist keine weitere Verringerung, Erhöhung oder vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit möglich.** Damit erhalten Arbeitgeber Sicherheit bei der Personalplanung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können verlangen, dass ihre Arbeitszeit für einen im Voraus begrenzten Zeitraum verringert wird. **Dieser Zeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.** Durch die zeitliche Begrenzung wird sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber Planungssicherheit gewährleistet. Durch Tarifvertrag kann ein abweichender Rahmen für den begehrten Zeitraum der Arbeitszeitverringerung vereinbart werden.

- Der neue Rechtsanspruch auf die so genannte „Brückenteilzeit“ **ist nicht an einen bestimmten Grund geknüpft** – wie etwa Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen.
 - Wie bisher im Teilzeitrecht gilt: Das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestehen.
 - Die Teilzeit ist spätestens drei Monate vor Beginn zu beantragen.
 - Der Antrag ist beim Arbeitgeber in Textform zu stellen – zum Beispiel per E-Mail.
 - Es stehen keine betrieblichen Gründe, die die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen, entgegen.
- Damit Arbeitgeber flexibel bleiben, gibt es **Ausnahmeregelungen**. Diese orientieren sich an der **Unternehmensgröße**:
- Mehr als 200 Mitarbeiter: Alle Mitarbeiter haben das Recht auf Brückenteilzeit.
 - 46 bis 200 Mitarbeiter: Nur einem von 15 Mitarbeitern ist gleichzeitig Brückenteilzeit zu genehmigen.
 - Bis zu 45 Mitarbeiter: Es gibt keinen Anspruch auf Brückenteilzeit.

Unsere Betriebsräte am LANXESS Standort Leverkusen (von extern 0221 / 8885 vorwählen) *Ersatzbetriebsräte

Ralf Deitz	HR ANV-LEV BR (P21)	4682	Norbert Schillmeier-Buchner	SGO OP-P4 (H12)	6408
Dieter Clever	LXS LEA-GST (G19)	2766	Thomas Cromen*	LXS ROH (V15)	5798
Stefanie Peters	LXS PTSE-CM (B108)	4256	Frank Redmann*	LXS PTSE (K10)	1967
Reiner Holz	SGO OP-PDA (Q18)	6078	Fraktionsbüro	6 OG, Raum 603 (G19)	4959
Betriebsrat LANXESS, Fraktion Die Neue Liste, Chempark LEV, Gebäude G19 Raum 603, Gebäude P21 Raum 611					



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales <https://www.bmas.de> [03.06.2019]
Mehr Informationen, sowie eine FAQ zum Thema auf den Seiten des BMAS.